

Verfahrensablauf bei Schulversäumnissen schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler

Mit Stundenbeginn ist jede Abwesenheit im digitalen Klassenbuch zu dokumentieren.

Entschuldigungen sind unaufgefordert nach Rückkehr in die Schule in der nächsten Stunde bei der Klassenlehrkraft/Kurslehrkraft vorzulegen. In der Sek. II sind ärztliche Bescheinigungen ins Entschuldigungsheft einzukleben (später vorgelegte Entschuldigungen werden **nicht** anerkannt).

Ausschließlich Entschuldigungen im Schulplaner (Sek. I) oder im Entschuldigungsheft (Sek. II) sind durch die Klassenlehrkraft/Kurslehrkraft/Infoleitenlehrkraft (ILL) anzuerkennen (E-Mails und Telefonate gelten **nicht** als Entschuldigung).

Spätestens nach drei **unentschuldigten** Fehltagen Gespräch der Klassenlehrkraft/ILL mit dem Schüler/der Schülerin **und** Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten persönlich oder telefonisch; ggf. die Schulsozialarbeiterin einbeziehen.

Spätestens nach sechs unentschuldigten Fehltagen Meldung durch die Klassenlehrkraft/ILL per Brief (s. Anlage 1) an die Erziehungsberechtigten (ggf. Schulsozialarbeiterin einbeziehen) sowie Meldung über das Sekretariat an die Stadt Walsrode (Ordnungswidrigkeit).

Keine entscheidende Verbesserung; weiterhin unentschuldigte Fehltage.

„Runder Tisch“ (Schüler/Schülerin, Sorgeberechtigte, Klassenlehrkraft/Tutor, Jahrgangleiter, ggf. Beratungslehrkraft, Schulleitung, „Jugend stärken“¹): Beratung mit Ausblick auf Lösungen und Konsequenzen.
Bei auffallend häufigem Fehlen bei Klassenarbeiten/Klausuren Auflage einer ärztlichen Bescheinigung (Schulleitung).

Bei gehäuften **entschuldigten** Fehltagen an einem bestimmten Zeitraum (z.B. Sommer – Herbstferien, Herbst – Weihnachtsferien usw.) und bei auffälligem Fehlen (z.B. an bestimmten Tagen oder Stunden) Kontaktaufnahme der Klassenlehrkraft/ILL mit dem Schüler/der Schülerin **und** den Erziehungsberechtigten persönlich oder telefonisch.

Keine entscheidende Verbesserung; nach weiteren entschuldigten Fehltagen/Fehlstunden Meldung an die Erziehungsberechtigten per Brief (s. Anlage 1) und Auflage einer ärztlichen Bescheinigung (Schulleitung).

„Runder Tisch“: Bei längeren Fehlen des Schülers/der Schülerin Gespräch mit der Klassenlehrkraft/Tutor, Jahrgangleiter, Schulsozialarbeiterin, „Jugend stärken“¹ um nach Unterstützungsmöglichkeiten zu suchen.

Bezug:

- Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht, hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG), RdErl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 - 83100 (SVBl. 12/2016 S. 705) - VORIS 22410
- SCHULVERWEIGERUNG – SCHULPFLICHT Handlungsempfehlung für Schulen zum Umgang mit Schulverweigerung, Landkreis Heidekreis, Fachbereich Kinder, Jugend, Familie

¹ „Jugend stärken“, Heidekreis, Schulverweigerung – Schulpflichtverletzung, Beratung und Hilfe für Eltern